

das kirchliche Amt, Berlin 1857; Lehmann, Die innere Mission im Licht der Geschichte, Leipzig 1876; Herzogs Realencykl., 2. Aufl., X, 18—33, wo die gesammte Literatur angegeben ist. [Nehf.]

Mitgift (dos), auch Brautgabe oder Heiratsgut genannt, ist der Inbegriff alles desjenigen, was der Ehemann in einer zu Recht bestehenden Ehe von der Frau oder von einem Dritten für die Frau zur Tragung der gemeinsamen ehelichen Lasten erhält, oder wie Santi (Praelect. jur. can. IV, 790) näher definiert: *Dos est certa pecuniae quantitas aut res sive mobilis sive immobilis, ab ipsa uxore vel ab alia persona data vel promissa viro in occasione matrimonii ad sustinenda onera ejusdem matrimonii*. 1. Das canonische Recht behandelt die Materie über die dos nur ganz kurz im vierten Buche der Decretalen Gregors IX. (tit. 20): *De donationibus inter virum et uxorem, et dote post divortium restituenda*, und nebenbei zerstreut an einigen anderen Stellen. Im Uebrigen schließt es sich den Bestimmungen des römischen Rechts an (Dig. 23, 2. 3. 5; 24, 3; Cod. V, 11. 12. 13. 16. 22. 23 u. f.), die auch für die Moral im Gebiete des gemeinen Rechts maßgebend sind. Bei den Gesetzen des Corpus jur. civ. wird aber die Ehe des spätern römischen Rechts vorausgesetzt, wonach die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau durch das matrimonium als solches keine Beeinträchtigung erleidet. Dem Manne stehen Rechte nur auf die in die Ehe mitgebrachte dos zu, auf das übrige Vermögen der Frau nur so weit, als ihm solche von dieser freiwillig eingeräumt werden. Dagegen war dem deutschen Rechte eine vermögensrechtliche selbständige Stellung der Ehefrau in der Ehe vollständig fremd. Alles Gut, das sie in die Ehe brachte, stand ohne Weiteres unter der Verwaltung des Mannes, in dessen Mundium die Frau trat. Hieraus resultierten die verschiedenen Gütereinigungs- und Gütergemeinschaftssysteme des deutschen Rechts, welchen gegenüber bei dem römischen Dotalsystem das Vermögen der Frau, soweit es nicht zur dos als solcher gehörte, selbständig von dieser verwaltet wird. Jedoch hat eine Vermischung beider Rechte an vielen Orten dahin geführt, das gesammte Vermögen der Frau auch ohne besondern Alationsact als dos zu betrachten. Da die gesetzliche Regelung der Vermögensangelegenheiten bei Abschluß der Ehe zur Jurisdiction des Staates gehört, insofern solche Gesetze nicht das vinculum matrimonii oder den Bestand der Ehe selbst berühren, so haben die dießbezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder auch für den Gewissensbereich verpflichtende Kraft, selbst wenn sie sich nicht mit den Anschauungen des canonischen Rechts decken würden. Selbstverständlich dürften derartige Normen weder dem göttlichen noch dem natürlichen Rechte widersprechen, da solche in diesem Falle eine corruptela juris wären (c. 11, X 1, 4).

2. Die Dotationspflicht beruht auf dem Gedanken, daß die Tochter die Bestellung einer Mit-

gift als letzten Act der Alimentation von den hierzu Verpflichteten fordern kann. Die Frau hat deshalb ein gesetzliches und klagbares Recht auf eine dos; der Mann aber hat der Frau gegenüber kein solches Recht, sondern nur nach einigen Statuten den Eltern seiner Frau gegenüber. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Frau kein eigenes hinreichendes Vermögen besitzt, und daß auch kein Anderer durch freiwillige Bestellung der dos für die Verpflichteten eintritt. Ist Letzteres nicht der Fall, so liegt die Bestellung einer Mitgift zunächst dem Vater, dann dem väterlichen Großvater ob. Diese Verpflichtung tritt jedoch nach der Lehre der Canonisten (vgl. Reiffenstuel, Jus can. univ. I 4, tit. 20, n. 20 sqq. nebst den daselbst citirten Auctoren) nicht ein, wenn die Tochter gegen den ausdrücklichen Willen des Vaters eine Ehe, welche der Familie wegen Sittenlosigkeit oder gemeiner Herkunft des Mannes zur Schande gereicht, eingehen würde, sowie auch nicht in allen den Fällen, in welchen dem Vater ein gesetzliches Recht der Enterbung zusteht. Ist sowohl der Vater als auch der Großvater zur Bestellung der Mitgift außer Stande, so tritt diese Verpflichtung für die Mutter ein, und zuletzt nach allgemeiner Ansicht der Canonisten für den leiblichen Bruder (Laymann I 3, tr. 4, c. 13, n. 5). Selbst ein Geistlicher könnte für seine bedürftige Schwester die Mitgift aus dem Einkommen seines Beneficiums bestreiten (Laymann I c.). Nach canonischem Recht ist ferner der Verführer einer Jungfrau verpflichtet, sie zu heiraten und auszustatten (c. 1, X 5, 16). Die Praxis hat jedoch hieraus eine alternative Pflicht gemacht. Das preussische Landrecht (2. Thl., 2. Tit., § 233 ff.) kennt eine Dotationspflicht des Vaters, eventuell der Mutter, jedoch nur soweit eine Ausstattung zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung des Hauswesens erforderlich ist und die Kosten derselben auch nicht aus dem eigenen Vermögen der Tochter oder durch freiwillige Geschenke eines Dritten bestritten werden können. Der Verführer einer Jungfrau ist zur Ausstattung in bestimmter Höhe nur dann verpflichtet, wenn er dieselbe mit Gewalt (Nothzucht), in putativer Ehe oder im Brautstande geschwängert hat. Nach sächsischem Recht (Sächs. B. G.-B. §§ 1661—1663. 1551) ruht die Verpflichtung zur Dotation in angemessener Höhe an erster Stelle beim etwaigen Adoptivvater, nach ihm beim wirklichen Vater, zuletzt bei der Mutter. Der Cod. civ. kennt eine gesetzliche Dotationspflicht nicht (C. civ. art. 204). In Oesterreich tragen Eltern oder Großeltern die Dotationspflicht für eine Braut, die selbst kein zu einem angemessenen Heiratsgut hinreichendes Vermögen besitzt (Oesterr. B. G.-B. § 1220). Die Höhe der Mitgift richtet sich überall nach den Gesetzen (Pflichttheil) oder beruht auf Vertrag, oder sie wird nach Landes- und Ortsgebrauch, nach dem Stande der Eltern zc. bemessen. Die von den dazu Verpflichteten bestellte Mitgift wird dos necessaria, die von einem Dritten gegebene dos voluntaria genannt. Erstere heißt auch dos pro-